



PIRELLI Deutschland GmbH

Gneisenaustrasse 15 • 80992 München

Telefon (089) 14908-0 • Fax (089) 14908-510

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFEN-
UMRÜSTUNGEN AN TRIUMPH-KRAFTRÄDERN**

Nr. 25017 / 1

PIRELLI Deutschland GmbH als Hersteller für Motorradreifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

ABE / EG BE Nr.	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp
H046(NT09v.26.5.00)	Thunderbird Sport	T309RT A378,398

Felgengrößen	Bereifung vorne	Bereifung hinten
3.50 • 4.25	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ROADTEC Z6 Front	160/70 ZR 17 M/C 73W TL ROADTEC Z6

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Firma PIRELLI Deutschland GmbH oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß §19.3 StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma PIRELLI Deutschland GmbH geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EC-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §19.2 StVZO , da keine Gefährdung zu erwarten ist. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt auch für Fahrzeuge in der ungedrosselten Leistungsversion. # = Auslaufreifen

München, 22/06/2006

München, 22/06/2006

M. Verzino
PP / Product Process

Dr. Kronthaler
PP / Product Process

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der
Bescheinigung mit dem Original



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

19

Auszug aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE)

Nr. der ABE: H046 Nachtrag 09 vom: 26.05.2000
 Fahrzeughersteller: Triumph Motorcycles Ltd., GB
 Fahrzeugtyp: T 309 RT Ausführung: 398, 378
 Handelsbezeichnung: Thunderbird Sport
 Fahrzeug-Ident.-Nr.: SMTTC***RM\$000001 u. ff.
 *** = Ausführung (siehe oben)
 \$ = Code für Modelljahr

Gemäß § 19 Abs.3 Nr.1b StVZO ist für folgende Bereifungen ein nachträglicher Ein- oder Anbau zulässig:

Lfd. Nr.	Fahrzeugteil(e) (Benennung und Identifizierungsmerkmale)	Randbedingungen, Änderungsdaten für Fz.-Papiere	Auflagen (keine oder *, **)
(1)	Hersteller: Avon Achse 1: 120/70 R17 58V AV 27 Radial Tubed Type Achse 2: 160/70 R17 73V AV281 Radial	—	Schlauchverwen- dung vorne und hinten erforderlich!
(3)	Hersteller: Bridgestone Achse 1: 120/70 ZR17 (58W) Battlax BT56F Achse 2: 160/60 ZR17 (69W) Battlax BT56R	—	Schlauchverwen- dung vorne und hinten erforderlich!
(6)	Hersteller: Bridgestone Achse 1: 120/70 ZR17 (58W) Battlax BT 020 F radial Achse 2: 160/70 ZR17 (73W) Battlax BT 020 R radial	—	Schlauchverwen- dung vorne und hinten erforderlich!
(9)	Hersteller: Metzeler Achse 1: 120/70 ZR17 (58W) ME Z4 B Front Schlauchl. Achse 2: 160/70 ZR17 (73W) ME Z4 Schlauchlos	—	Schlauchverwen- dung vorne und hinten erforderlich!
(10)	Hersteller: Michelin Achse 1: 120/70 ZR17 (58W) Pilot Sport TL Achse 2: 160/60 ZR17 (69W) Pilot Sport TL	—	Schlauchverwen- dung vorne und hinten erforderlich!
(2)	Hersteller: Pirelli Achse 1: 120/70 ZR17 (58W) MTR03 Tubeless Achse 2: 160/70 ZR17 73W MTR04 Tubeless	—	Schlauchverwen- dung vorne und hinten erforderlich!
(11)	Hersteller: Pirelli Achse 1: 120/70 ZR17 (58W) MTR 23B Schlauchlos Achse 2: 160/70 ZR17 73W MTR 24 Schlauchlos	—	Schlauchverwen- dung vorne und hinten erforderlich!

Das(Die) beschriebene(n) Fahrzeugteil(e) kann (können) an o.g. Fahrzeuge die ab dem ABE-Nachtrag 03 genehmigt sind angebaut werden. Eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich.

Eine Änderung der Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich, da mit der ABE eine Ausnahmegenehmigung von § 27 Abs. 1 StVZO erteilt wurde.

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs bleibt auch nach dem Ein- oder Anbau der o.a. Fahrzeugteile bei Einhaltung der ggf. genannten Randbedingungen und Auflagen bestehen. Der Fahrzeugführer hat diesen Auszug aus der ABE mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Kraftfahrt-Bundesamt

Begläubigt:

Flensburg, den 26.05.2000

Im Auftrag

Buschmann


 Langner

 41